DINGELSTÄDT / KEFFERHAUSEN BEBAUUNGSPLANERWEITERUNG
INDUSTRIEGEBIET "AUF DEM ÜBEL" 2. BAUABSCHNITT

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER (I)

LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

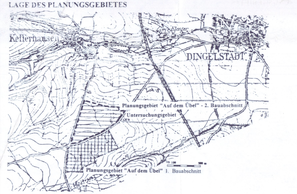

KATASTERÜBERSICHT

Gemarkung Kefferhausen, Flur 8
betroffene Flurstücke:

147	82	96	53
66	83	97	55
67	84	98	1
68	85	99	
69	86	100	
70	87	101	
71	88	102	
72	3	111	
73	88	112	
148	2	113	
74	89	114	
76	90	122	
77	91		
78	92		
79	93		
80	94		
81	95		

Gemarkung Dingelstädt, Flur 15
betroffene Flurstücke:

53
55
1

Bestandsübersicht
(innerhalb des Geltungsbereiches)

- Gemarkungsgrenze
- Katastergrenzen
- 97/2 betroffene Flurstücke
- 425 Höhenlinien : Höhenangabe in m ü. H N
- Gasleitung
- Böschung
- Bäume
- Straßen und Wege

HINWEIS:
Archäologische Denkmalpflege
Entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" vom 7. Januar 1992 ist bei Erdarbeiten im Falle des Auftretens archäologischer Funde ("bewegliche Bodendenkmale") wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen , dunkle Erdverfärbungen u. ä. unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege zu melden und denen Mitarbeitern die wissenschaftliche Auswertung und Bergung zu ermöglichen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gemäß PlanzV 90) MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
Stadtbrand ist die BauNVO in der Fassung vom 23. 1. 1990, geändert durch Gesetz von 22.4. 1993, sowie das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. 12. 1986,zuletzt geändert durch Gesetz vom 23 11 1994

GE — Industriegebiet **nach § 9 BauNVO**
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.
Nach § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen aus Gründen minimierter Flächeninanspruchnahme nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 **BauGB**)
Die angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,5 m werden als Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 **BauGB** festgesetzt. Sie können bis zu einem Höhenunterschied von 2,0 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen **Abgrabungen**, Stützmauern und unterirdische Stützbauwerke in Anspruch genommen werden.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
Die Fläche ist dicht zu bepflanzen und zu erhalten, je angefangene 150 m² bzw. in Pflanzstreifen sind alle 20 m ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Innerhalb der Fläche sind Querungen zulässig.

Erhaltung eines Solitärbaumes (Linde)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Dingelstädt / Gemeinde Kefferhausen und der jeweiligen Versorgungsträger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl

10,0 — Baumassenzahl

OK 457 m ü. HN — Höchstgrenze der Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO werden hier auf 18% der überbaubaren Grundstücksfläche Ausnahmen zur maximalen Höhe baulicher Anlagen bis max. 30m über Gelände und dabei jedoch nicht mehr als 462m ü. HN zugelassen.

Grenze der räumlichen Geltungsbereiches
Baugrenze
Einfahrtsbereich

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER (II)
(Ergänzende Hinweise)
Gelände-Querschnitte
(überhöhte Darstellung)

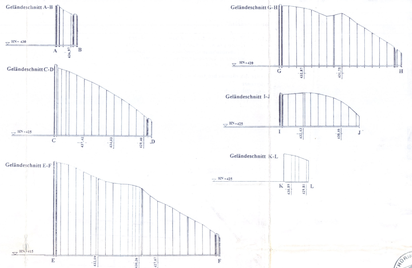

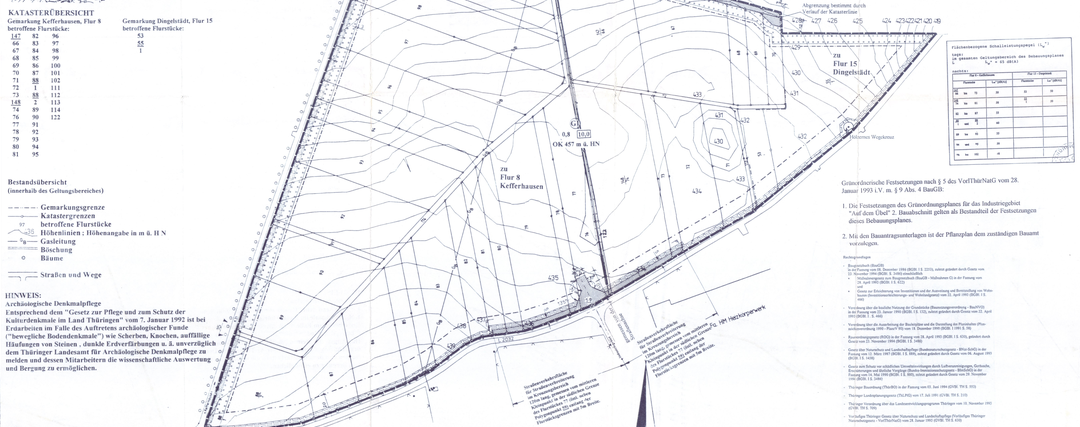
Abgrenzung bestimmt durch Verlauf der Katastergrenze
zu Flur 15 Dingelstädt
zu Flur 8 Kefferhausen
Höhenlinien Wegkreuz
OK 457 m ü. HN
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Straßenanschlußpunkte
Die Straßenanschlußpunkte sind mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Fahrbahnbreite ist mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Fahrbahnbreite ist mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Straßenanschlußpunkte sind mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Fahrbahnbreite ist mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Straßenanschlußpunkte sind mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Straßenanschlußpunkte sind mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Fahrbahnbreite ist mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen
Die Straßenanschlußpunkte sind